

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 34

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

23. Dezember 2010

Inhalt:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 636 - 43

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung)

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

#### Gebührensatzung:

##### § 1

##### Gebührenerhebung

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

##### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks, Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie jeder Anschlusspflichtige einer gemäß § 13 a Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen gemeinsamen Benutzung von Abfallbehältern sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

##### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllentsorgung bestimmt sich nach dem regelmäßig zur Verfügung stehenden Abfallbehältervolumen.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammmlung bestimmt sich nach der Zahl der Entleerungen (Entleerungsgebühr), nach dem Gewicht des in den Restmüllbehälter eingebrachten Restmülls (Gewichtsgebühr) und nach der Zahl der Restmüllsäcke.
- (3) Die Gebühr für die Biomüllsammmlung bestimmt sich nach dem Gewicht des in den Biomüllbehälter eingebrachten Biomülls (Gewichtsgebühr).
- (4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Beschaffenheit der Abfälle, nach dem Gewicht der Abfälle oder nach dem Volumen der Abfälle.
- (5) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf ist für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag eine Gebühr zu entrichten.

##### § 4

##### Gebührensatz

##### (1) Restmüll

- a) Die **Grundgebühr** bei Verwendung von Restmüllbehältern beträgt jährlich für

einen Behälter mit	<b>80 l</b>	Volumen	<b>29,95 €</b>
einen Behälter mit	<b>120 l</b>	Volumen	<b>44,92 €</b>
einen Behälter mit	<b>240 l</b>	Volumen	<b>89,85 €</b>
einen Großbehälter mit	<b>1,1 cbm</b>	Volumen	<b>411,80 €</b>
- b) Die **Leistungsgebühr** beträgt **1,20 €** pro Entleerung der 80 l-, 120 l- und 240 l Restmüllbehälter und **8,40 €** pro Entleerung der 1,1 cbm Restmüllgroßbehälter (Entleerungsgebühr) sowie **0,27 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restmüll (Gewichtsgebühr).

- c) Die Leistungsgebühr bei Verwendung von Restmüllsäcken (§ 13 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für jeden **Restmüllsack 6,00 €**

## (2) Biomüll

Die Gebühr für die **Biomüllsammlung** beträgt **0,18 € pro kg** des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Biomüll.

- (3) Hat die Sammelfahrzeugwaage bei der Entleerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten 3 Entleerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restmüll- bzw. Biomüllbehälter 3 Entleerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden 3 gewichtsmäßig verbuchten Entleerungen zugrunde gelegt.
- (4) Für die Ausrüstung eines Abfallbehälters mit einem Schlosssystem wird eine einmalige Gebühr von **34,00 €** erhoben. Für die bloße Montage eines Schlosssystems wird eine Gebühr von **25,00 €** erhoben. Für den Austausch eines Schlosssystems, bei dem die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren bereits abgelaufen ist, wird eine Gebühr von **34,00 €** erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Nachtspeicherheizgeräten beträgt für
- a) **transportable Geräte**, das sind Geräte, bei denen
- die Öfen bauseits abgeklemmt und kalt sind,
  - keinerlei Einschränkungen der Transportwege vorliegen,
  - freier Zugang gegeben ist,
  - die Tragfähigkeit der Treppe ausreicht,
- mit einer Leistung bis einschließlich 5 Kilowatt: **283,80 €** pro Stück,  
mit einer Leistung über 5 Kilowatt: **344,60 €** pro Stück,
- b) **nicht transportable Geräte**, das sind Geräte, bei denen eine Demontage vor Ort erforderlich ist,  
mit einer Leistung bis einschließlich 5 Kilowatt: **385,20 €** pro Stück,  
mit einer Leistung über 5 Kilowatt: **446,00 €** pro Stück.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von verwertbaren Holzabfällen beträgt 0,90 € je angefangene 20 kg (**45,00 €/t**).
- (7) Die Gebühr beträgt unbeschadet der Regelungen in Abs. 8 und 9 3,80 € je angefangene 20 kg (**190,00 €/t**) für
- a) selbst angelieferte Abfälle gemäß § 13 Abs. 4 Satz 4 und § 14 der Abfallwirtschaftssatzung,
- b) Sperrmüll nach besonderer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung,
- c) unzulässig abgelagerte Abfälle gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Gebührensatzung.
- (8) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen schwere mineralische Abfälle (z. B. Gießereisand, verunreinigter Bodenaushub, Asbestzementplatten, Gipskartonplatten u. ä.) wird ermäßigt auf 2,70 € je angefangene 20 kg (**135,00 €/t**).
- (9) Die Gebühr für im Verhältnis zum Volumen leichte mineralische Abfälle (z. B. Mineralfasern) wird erhöht auf 5,70 € je angefangene 20 kg (**285,00 €/t**).
- (10) Für den Fall, dass die an der Deponie installierte Waage ausfällt, ist die Gebühr nach dem Volumen der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Die Gebühr beträgt 32,00 € je angefangenen Kubikmeter.

- (11) Für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Gebührensatzung) wird eine zusätzliche Gebühr von 52,00 € je angefangene 100 kg, mindestens jedoch 154,00 € je Abfuhr erhoben.
- (12) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr auf Abruf beträgt für jeden mit gültiger Anforderungskarte gestellten Antrag **30,00 €**.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Restmüllbehältern nach § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld erstmals mit dem Eintritt des Anschlusszwangs und danach jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres.
- (2) Bei der Verwendung von Biomüllbehältern entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Behälters.
- (3) Bei angefangenen Kalenderjahren wird die Gebühr nach Tagen berechnet. Ein Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Landkreis möglichst bereits vor dem Wechsel schriftlich anzuzeigen. Wird der Wechsel erst nachträglich angezeigt, ist für die Berechnung der Gebührenschuld der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung beim Landkreis maßgeblich.
- (4) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn sich wesentliche Umstände der Gebührenberechnung ändern.
- (5) Wechselt während eines Kalenderjahres der Gebührenschuldner, haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner für die Gebühr als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld für die Abfallentsorgung mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.
- (7) Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (8) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.
- (9) Bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf entsteht die Gebührenschuld, wenn die Abfuhr mit gültiger Anforderungskarte beantragt wird.

## § 6

### Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren nach § 4 werden kalenderjährlich erhoben.
- (2) Pro Kalenderjahr werden zwei Vorauszahlungen, jeweils zum 15.03. und zum 15.09., erhoben. Die Höhe einer Vorauszahlung entspricht der Hälfte der Gebühr des Vorjahres.
- (3) Die Gebührenabrechnung erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres. Während des laufenden Kalenderjahres wird eine Gebührenabrechnung auf Antrag dann vorgenommen, wenn ein Wechsel des Gebührenschuldners eingetreten ist.
- (4) Der Anspruch aus der Gebührenabrechnung bzw. die erste Vorauszahlung des Kalenderjahres wird am 15.03., die zweite Vorauszahlung wird am 15.09. des Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des jeweiligen Bescheides.
- (5) Bei der Abfallentsorgung bei Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Abfällen, bei der

Sperrmüllabfuhr sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig. Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke zugelassen sind und wo diese erworben werden können.

- (6) Die Gebühren können auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.

## § 7

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Zum 01. Januar 2011 tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Landsberg am Lech (Abfallgebührensatzung) vom 8.11.2006 (Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech vom 30.11.2006) außer Kraft.

Landsberg am Lech, 22.12.2010

Eichner  
Landrat

### Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Landsberg am Lech zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999 folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Landsberg am Lech (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.12.1999 (Amtsblatt Nr. 45 vom 30.12.1999) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung):
  - a) Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün, sortiert
  - b) Flachglas
  - c) Altpapier, Pappe, soweit keine Erfassung über das Holsystem des Landkreises erfolgt
  - d) Altmetall
  - e) Grünabfälle
  - f) sonstige Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung

2. Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.“

2. An § 12 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

„6. Altpapier, Pappe, soweit keine Erfassung über das Bringsystem des Landkreises erfolgt.“

3. An § 13 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Altpapier und Pappe sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Papierbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als die zugelassenen Behälter und Behälter, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden nicht entleert.

Zugelassen sind folgende Papierbehälter:

1. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum
2. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 1100 l Füllraum“

4. § 13 a Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis bzw. dessen Beauftragte stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 13 Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 8 zugelassenen Abfallbehälter zur Verfügung; dies gilt nicht für die amtlich zugelassenen Restmüllsäcke, die von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen sind.“

5. § 13 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Abfallbehälter mit einem Füllraum von 80 l, 120 l und 240 l – mit Ausnahme der Papierbehälter - werden auf Antrag mit einem Schlosssystem ausgerüstet. Das Eigentum an dem Schlosssystem geht mit der vollständigen Bezahlung der Gebühr für das Schlosssystem auf den Anschlusspflichtigen über. Der Landkreis haftet während eines Zeitraums von 2 Jahren dafür, dass das Schlosssystem keine Mängel aufweist. Der Zeitraum von 2 Jahren beginnt mit der Montage des Schlosssystems. Die Montage des Schlosssystems darf nur durch den Landkreis oder dessen Beauftragte vorgenommen werden.“

6. § 13 b Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Restmüll und Biomüll werden jeweils einmal in 2 Wochen abgeholt; Altpapier und Pappe werden einmal in 4 Wochen abgeholt.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Landsberg am Lech, 22.12.2010

Eichner  
Landrat

Landsberg am Lech, den 23. Dezember 2010

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat